

Satzung
der Turn- und Sportgemeinde Oberbrechen 1899 e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein hat den Namen **"Turn- und Sportgemeinde Oberbrechen 1899 e. V."**
Sein Sitz ist Brechen - Ortsteil Oberbrechen.
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
Es bestehen mehrere Sportabteilungen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Sport und Spiel,
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. (LSBH) für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzungen des Vereins anzuerkennen. Für Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres wird diese Bereitschaft durch die Erziehungsberechtigten ausgeübt.

Beim Einreichen des Aufnahmeantrags erklären die Erziehungsberechtigten gleichzeitig, dass sie einverstanden sind, dass der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnehmen darf. Jugendliche Mitglieder werden in Jugendabteilungen zusammengefasst..

3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über alle Aufnahmeanträge, die schriftlich gestellt werden müssen, entscheidet der Vorstand oder von ihm benannte Einzelvorstandsmitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod.
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens am 31.12. des laufenden Jahres zu erklären ist. Der Austritt kann nur gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.
3. durch Ausschluss durch den Vorstand. (§ 10 Abs.3)

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.

2. Wählbar für den geschäftsführenden Vorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. und für den Gesamtvorstand ab vollendetem 16. Lebensjahr.

3. Ordentliche Mitglieder bis einschl. 16 Jahren können ohne Stimmrecht an allen Versammlungen teilnehmen.

4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den geschäftsführenden Vorstand zu.

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Personen in allen Vereinsangelegenheiten und den Anordnungen der Abteilungs- und Übungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen.
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt.

Sie staffelt sich wie folgt:

1. ordentliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
2. ordentliche Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres
3. Familienbeitrag (wird vom Vorstand festgelegt)
4. beitragsfrei sind Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

§ 10 Disziplinarmaßnahmen

1. Zur Ahndung von Vergehen im sportlichen Bereich können von der Abteilungsleitung nach Anhörung des oder der Betroffenen folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Sperre

2. Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der oder die Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand Einspruch einlegen.

Über den Einspruch entscheidet dieser nach Anhörung des Ältestenrates.

3. Durch den geschäftsführenden Vorstand können nach Anhörung des Ältestenrates und der betreffenden Abteilungsleitung Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:

- a) bei Verstößen gegen die Vereinssatzung

- b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereines
- c) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages.

Die Zustellung des Ausschließungsbeschlusses muss per Einschreiben erfolgen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu und zwar innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

Die Zustellung der Berufung muss ebenfalls per Einschreiben an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

Maßgeblich ist jeweils nicht der Poststempel, sondern der Tag der Zustellung.

Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Sowohl zu der Sitzung des Vorstandes als auch zu der Mitgliederversammlung ist der Auszuschließende unter Angabe des Tagesordnungspunktes "Ausschluss des Mitgliedes ..." eine Woche vorher durch eingeschriebenen Brief zu laden.

Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich dem Vorstand zu übergeben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Ältestenrat
3. die Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB
2. dem Gesamtvorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehören an:

- a) zwei Vorsitzende
- b) bis zu fünf stellvertretende Vorsitzende
- c) der 1. Kassierer

d) der Schriftführer

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.

Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen.

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, sich einen Geschäftsverteilungsplan zu geben. Er muss mindestens einmal in zwei Monaten zusammentreten. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, sie sind nicht öffentlich.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beisitzer zu Vorstandsaufgaben heranziehen.

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- b) der zweite Kassierer
- c) der Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- d) der Obmann des Ältestenrates
- e) die Abteilungsleiter
- f) die Jugendleiter und Ihre Vertreter
- g) der Spielausschuss (er ist durch höchstens drei Mitglieder im Gesamtvorstand vertretungsberechtigt.
- h) Ehrenvorsitzende

Der Gesamtvorstand ist mindestens alle drei Monate einzuberufen.

Er entscheidet über grundsätzliche Fragen den Verein betreffend sowohl im sportlichen als auch im verwaltungsmäßigen Bereich, die über die Entscheidungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes hinausgehen.

§ 13 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die alljährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Ältestenrat wählt aus seinen Reihen den Obmann, der dem Gesamtvorstand angehört.

2. Mitglieder des Ältestenrates können werden:

- a) ordentliche Mitglieder ab dem 50. Lebensjahr, die mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind
- b) Ehrenmitglieder

3. Dem Ältestenrat obliegt

- a) die Pflege guter Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander, desgleichen zu den Abteilungen und Mitgliedern.
- b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, bei der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen sowie in Verfahren gegen Mitglieder.

4. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.

5. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt.

Die Einberufung muss spätestens vier Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Sie sollte im 1. Halbjahr einberufen werden.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies durch begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist dann spätestens einen Monat nach Zugang des Antrages einzuberufen.

4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann entweder

- a) durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des für die Gemeinde Brechen zuständigen Presseorgans oder
- b) durch schriftliche Einladung erfolgen.

Der Aushang im Vereinskasten gilt als schriftliche Einladung.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handhebung.

Schriftliche Abstimmung muss auf Antrag eines Mitglieds erfolgen, wenn mehrere Mitglieder kandidieren.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird der geschäftsführende Vorstand gewählt. Ebenso der 2. Kassierer, der Pressewart, die Jugendleiter und deren Stellvertreter, der Ältestenrat sowie drei Kassenprüfer. Die Abteilungsleiter werden in den Abteilungen gewählt und in der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Mitglieder, die nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Vorstand schriftlich vorliegt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom versammlungsleitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

6. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

§ 15 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen.

§ 17 Abteilungen

1. Alle sporttreibenden Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in vom Vorstand bestimmten Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter, der jährlich von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, geleitet.

2. Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilungen, denen jeweils ein Jugendleiter vorsteht. Die Jugendleiter sowie deren Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

§ 18 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied (§ 4, Abs. 3) ernannt werden.

2. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können nach Anhörung des Ältestenrates durch den Gesamtvorstand mit der silbernen oder goldenen Vereinsnadel ausgezeichnet werden.

3. Allen Mitgliedern wird nach

- a) 25-jähriger Mitgliedschaft die silberne Vereinsnadel,
- b) nach 50-jähriger Mitgliedschaft die goldene Vereinsnadel verliehen.

4. Verdiente Vorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

5. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 19 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies beantragt. Zu der vom Vorstand anzuberaumenden Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Angabe des Tagesordnungspunktes zu laden. Die Auflösung kann nur mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sind zu der ersten Mitgliederversammlung nicht 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, muss der Vorstand innerhalb eines weiteren Monats erneut eine Mitgliederversammlung einberufen, in der mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschlossen wird. Hierauf sind die Mitglieder in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Gemeinde Brechen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 20 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

2. Der Verein führt ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 DS-GVO, das der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.
3. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen und der Sportfachverbände ist der Verein verpflichtet, personenbezogene Daten dorthin zu melden.
4. Soweit es zur Begründung, Durchführung oder Beendigung von Versicherungsverträgen, auf deren Grundlage der Verein und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können, erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen.
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Wahlergebnisse.
6. Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden auch Fotos von Mitgliedern veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
9. Mitgliederlisten können als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder oder sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben werden, wenn der Empfänger sie zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt und schriftlich bestätigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
10. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 08.06.2018.

Ludger Roth
Vorsitzender

Milan Rudloff
Schriftführer